

16.03.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
- Drucksache 17/14280 -

2. Lesung

**Gesetz über den interkollegialen Arztaustausch bei Kindeswohlgefährdung
– Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) –**

Berichterstatlerin

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 17/14280 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz über den interkollegialen Ärztetausch bei Kindeswohlgefährdung – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) –“ (Drucksache 17/14280) wurde am 1. Juli 2021 vom Plenum zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend, an die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, an den Innenausschuss sowie an den Rechtsausschuss überwiesen.

Die Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP führen in ihrem Gesetzentwurf aus, dass der Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Absatz 1 für jedes Kind das Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft normiere. Mit dieser verfassungsrechtlichen Verankerung werde der Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders gewürdigt. Kinder und Jugendlichen hätten ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung sowie den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.

Ärztinnen und Ärzte, denen ambulant oder stationär Minderjährige vorgestellt und von denen der Verdacht auf Kindesmisshandlung gehegt werde, sei es grundsätzlich nicht erlaubt sich über ihre Befunde und hinreichenden Verdacht auf Kindesmissbrauch interkollegial auszutauschen.

Daher bedürfe es im Sinne des Kinderschutzes eine gesetzliche Klarstellung, dass sich Ärztinnen und Ärzte bei hinreichendem Verdacht auf Kindesmisshandlung untereinander austauschen dürfen, ohne dass diese eine strafrechtliche Relevanz ihres Handelns befürchten müssten. Ein solcher interkollegialer Austausch eigne sich als Mittel zur Vorbeugung und Erkennung von Kindesmisshandlung.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 1. September 2021 erstmals aufgerufen und der Ausschuss hat einvernehmlich die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP beschlossen (Ausschussprotokoll 17/1524).

Die Anhörung hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 1. Dezember 2021 durchgeführt (Ausschussprotokoll 17/1650). Die anderen mitberatenden Ausschüsse waren nachrichtlich an der Anhörung beteiligt. Die Sachverständigen wurden gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ausschuss lagen im Rahmen der Anhörung folgende Stellungnahmen vor:

eingeladen	Stellungnahme
Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu Düsseldorf	<p style="text-align: center;">17/4529</p>

eingeladen	Stellungnahme
Dr. med. Ralf Kownatzki FA Kinder- und Jugendmedizin Vorsitzender RISKID e.V. Duisburg	17/4573
Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Bettina Gayk Düsseldorf	17/4567 17/4663
Dr. Katharina Ketteler Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin Kinderendokrinologie und Kinder- diabetologie Adipositastraining, Neonatologie Düsseldorf	17/4593
Psychotherapeutenkammer NRW Dipl. Psych. Gerd Höhner Düsseldorf	17/4588
Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmissbrauch Düsseldorf	17/4607
Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. Berlin	17/4582
Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW Institut für Rechtsmedizin Professorin Dr. Sibylle Banaschak Universitätsklinikum Köln (AöR) Köln	17/4590

weitere Stellungnahme:

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin

Stellungnahme 17/4600

Der mitberatende Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend hat während der Sitzung am 10. Februar 2022 mit den Stimmen aller Fraktionen für die Annahme des Gesetzentwurfes votiert.

Die mitberatende Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder hat am 20. September 2021 beschlossen zu dem Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.

Der mitberatende Innenausschuss hat den Gesetzentwurf während der Sitzung am 10. März 2022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktion der AfD für die Annahme votiert.

Der mitberatende Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2022 beschlossen zu dem Gesetzentwurf ebenfalls kein Votum abzugeben.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat während der Sitzung am 9. Februar 2022 die Auswertung der Anhörung durchgeführt (Ausschussprotokoll 17/1731).

Während seiner Sitzung am 16. März 2022 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/14280, abschließend beraten und abgestimmt. (Ausschussprotokoll 17/1759).

C Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 17/14280 - mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD unverändert zur Annahme.

Heike Gebhard
(Vorsitzende)